

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1988/10/3 B1107/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.1988

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art83 Abs2

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

AVG 1950 §8

AVG 1950 §56

AVG 1950 §63

Leitsatz

Art83 Abs2 B-VG; gesetzwidrige Verweigerung der Sachentscheidung mangels Legitimation des Berufungswerbers; Beschwerdeführer als Adressat des auf §6 VersammlungsG iVm. §3 VerbotsG gestützten Untersagungsbescheides anzusehen; Entzug des gesetzlichen Richters

Rechtssatz

Dem Personenkomitee kommt keine Rechtspersönlichkeit zu.

Als Adressat des Untersagungsbescheides war der Beschwerdeführer zu dessen Anfechtung legitimiert. Nach der Textierung der Berufung und aufgrund der soeben geschilderten Umstände ist die Berufung so zu deuten, daß der Beschwerdeführer (und nicht etwa das Personenkomitee) als Rechtsmittelwerber auftrat. Gleches gilt für die gegen den Berufungsbescheid der Sicherheitsdirektion an den Bundesminister für Inneres gerichtete Berufung.

Der drittinstanzliche Bescheid ist gleichfalls an den Beschwerdeführer gerichtet. Nach dem Gesagten ist dieser legitimiert, beim Verfassungsgerichtshof Beschwerde zu führen.

Adressat des von der BPD Wien erlassenen Untersagungsbescheides war daher der Beschwerdeführer als Veranstalter, und nicht etwa das Personenkomitee. Wäre dies anders, so wäre der Untersagungsbescheid mangels eines Adressaten ein rechtliches Nichts; es kann aber nicht angenommen werden, daß der Wille der BPD Wien darauf gerichtet gewesen wäre, einen rechtlich unerheblichen Akt zu setzen.

Die Sicherheitsdirektion wäre daher verpflichtet gewesen, über die (gegen den an den Beschwerdeführer gerichteten Untersagungsbescheid gerichtete) - Berufung meritorisch zu entscheiden. Der Bundesminister für Inneres hat dadurch, daß er die Fehlentscheidung der Sicherheitsdirektion (Zurückweisung der Berufung mangels Legitimation des Berufungswerbers) bestätigt hat, den Beschwerdeführer im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt.

Entscheidungstexte

- B 1107/88
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 03.10.1988 B 1107/88

Schlagworte

VfGH / Legitimation, Verwaltungsverfahren, Parteistellung, Rechtspersönlichkeit, Bescheidbegriff, Berufung, Auslegung eines Antrages, Auslegung eines Bescheides

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1988:B1107.1988

Dokumentnummer

JFR_10118997_88B01107_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at